

**2025/212 0.01.01 Vernehmlassung übergeordnete Erlasse
Totalrevision Gesundheitsgesetz, Vernehmlassungsantwort**

Beschluss Stadtrat

1. Die Stellungnahme der Stadt Wetzikon zur Totalrevision des Gesundheitsgesetzes wird genehmigt.
2. Öffentlichkeit des Beschlusses:
 - Der Beschluss ist per sofort öffentlich.
3. Mitteilung durch Abteilung Gesellschaft an:
 - Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich via eVernehmlassung
4. Mitteilung durch Sekretariat an:
 - Geschäftsbereichsleiterin Gesundheit + Soziales
 - Parlamentsdienste (zuhanden Parlament)

Ausgangslage

Das heute geltende Gesundheitsgesetz trat am 1. Juli 2008 in Kraft und hat sich während seiner rund zwanzigjährigen Geltungsdauer grundsätzlich bewährt. In verschiedener Hinsicht besteht jedoch Überarbeitungsbedarf, weshalb das geltende Gesundheitsgesetz vom Regierungsrat einer Totalrevision unterzogen wird. Die geplanten Neuerungen schliessen bestehende Lücken und passen das kantonale Recht an das Bundesrecht an. Gleichzeitig berücksichtigen sie aktuelle Entwicklungen im Gesundheitswesen und tragen zu dessen Modernisierung bei.

Stellungnahmen GPVZH und GeKoZH

Der Verband der Gemeindepräsidien des Kantons Zürich (GPVZH) und die Gesundheitskonferenz des Kantons Zürichs (GeKoZH) begrüßen die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Von beiden Verbänden wird anerkannt, dass das neue Gesetz den veränderten Rahmenbedingungen im Gesundheitswesen Rechnung trägt und eine solide Grundlage für die künftige Entwicklung der Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich schafft.

Grundsätzliche Würdigung

Besonders hervorzuheben ist, dass das neue Gesundheitsgesetz

- die Zuständigkeiten und Kompetenzen zwischen Kanton und Gemeinden klarstellt,
- das Bewilligungsverfahren für Berufe mit geringem Gefährdungspotenzial vereinfacht,
- die Patientensicherheit im Bereich Bewilligungen und Fernbehandlungen stärkt,
- die Grundlagen für die weitere und verstärkte Digitalisierung im Gesundheitswesen durch die Regelungen für die Patientendokumentation und die Fernbehandlung (Telemedizin) schafft,
- die medizinische Grundversorgung stärkt, indem die Gesundheitsdirektion die Möglichkeit erhält, neue Versorgungsmodelle zu fördern.

Anpassungsbedarf besteht bei den folgenden Themen:

- Kostenregelung für Bestattungen: Bei einem Heimeintritt in ein Heim in einer anderen Gemeinde findet ein Wohnsitzwechsel statt. Die Beerdigung in der ehemaligen Wohnsitzgemeinde sollte ebenfalls unentgeltlich sein.
- Der Förderung der Eröffnung von elektronischen Patientendossiers: Hier sollten auch die Leistungserbringer vom Kanton unterstützt werden.
- Medizinische Grundversorgung: Bei der medizinischen Grundversorgung fehlt eine ergänzende Bestimmung, die es dem Regierungsrat ermöglicht, den entsprechenden Anbietern zur Erprobung von innovativen Versorgungsmodellen, namentlich im Bereich der integrierten Versorgung oder des Einbezugs neuer Berufsgruppen, durch befristete Verordnung zu genehmigen, von bestimmten kantonalen Bestimmungen abzuweichen. Das wäre sozusagen das kantonale Pendant zum Experimentierartikel auf Bundesebene.

Von den beiden zur Wahl stehenden Varianten zur Betriebsbewilligung für Gesundheitseinrichtungen spricht sich der Stadtrat Wetzikon, in Übereinstimmung mit dem GPVZH und der GeKoZH, für eine zeitlich unbefristete Bewilligung aus.

Erwägungen

Der Stadtrat Wetzikon begrüsst die Totalrevision des Gesundheitsgesetzes. Die neue Gesetzesgrundlage berücksichtigt aktuelle Trends und Entwicklungen im Gesundheitswesen und ist auf das Bundesrecht abgestimmt. Damit wird eine adäquate Grundlage für die künftige Gesundheitsversorgung im Kanton Zürich geschaffen, die es aber noch gemäss den obengenannten Anmerkungen anzupassen gilt. Der Stadtrat begrüsst daher im Grundsatz das totalrevidierte Gesundheitsgesetz und schliesst sich den detaillierten Anträgen und Ausführungen des GPVZH und der GeKoZH an.

Für richtigen Protokollauszug:



Stadtrat Wetzikon

Melanie Imfeld, Stadtschreiberin